
**Landratsbeschluss
über die Kündigung der Interkantonalen Vereinbarung
über Beiträge der Kantone an die Kosten des
Unterrichtes in der landwirtschaftlichen und bäuerlich-
hauswirtschaftlichen Berufsausbildung
(Landwirtschaftliche Schulgeldvereinbarung)**

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 2 der Kantonsverfassung und Art. 8 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Februar 1997 über Beiträge der Kantone an die Kosten des Unterrichtes in der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsbildung²,

beschliesst:

1.

Die Interkantonale Vereinbarung vom 7. Februar 1997 über Beiträge der Kantone an die Kosten des Unterrichtes in der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsbildung² wird gekündigt.

2.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

¹ A 2011,

² NG 313.264; A 1998, 2001